

Kundeninformation zu den Strom-Preiskomponenten

Der Strompreis für einen Haushaltskunden in Deutschland setzt sich im Wesentlichen aus drei Preiskomponenten zusammen:

- ✓ **Energieerzeugung und Energielieferung**, inkl. Vertriebskosten
- ✓ Staatlich regulierte Entgelte für Transport und Verteilung der Energie (**Netzentgelte**)
- ✓ **Staatsquote** (Steuern, Abgaben und Umlagen)

Den mit Abstand größten Preisbestandteil bilden **mit mehr als 50%** die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen.

Durch einen Systemwechsel zur Ermittlung der Erneuerbare-Energien-Umlage wurde im Jahr 2010 die Staatsquote bundesweit vereinheitlicht und ändert sich seither immer zum 01.01. eines Jahres.

Mit den nachfolgenden Erläuterungen möchten wir Sie über die Entwicklungen des staatlichen Anteils in Deutschland informieren und Ihnen die zum 01.01.2019 wirksam werdenden Änderungen vorstellen.

Veränderung der gesetzlichen Umlagen zum 01.01.2019

(bei einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh/Jahr)

Umlage	Gesetz/Verordnung	Aktuelle Veränderung pro Kilowattstunde (kWh) netto
EEG-Umlage	Erneuerbare-Energien-Gesetz	- 0,387 Cent/kWh
KWK-Umlage	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	- 0,065 Cent/kWh
§19-StromNEV-Umlage	Stromnetzentgeltverordnung	- 0,065 Cent/kWh
Offshore-Netzumlage	Energiewirtschaftsgesetz	+ 0,379 Cent/kWh
§ 18 AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten	- 0,006 Cent/kWh
Senkung		Gesamt - 0,144 Cent/kWh (netto)

Da auf die Senkung von zusammen 0,144 Cent/kWh netto noch die Mehrwertsteuer zu entrichten ist, ergibt sich eine Senkung von **brutto 0,17136 Cent/kWh**.

Nähere Informationen zu den einzelnen Steuern, Abgaben und Umlagen erhalten Sie nachfolgend:

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Förderung: Im EEG ist die Vergütung für die Stromeinspeisung aus regenerativen Energiequellen wie Wind- und Wasserkraft, Erdwärme, Biomasse oder Photovoltaik geregelt (sogenannte EEG-Vergütung).

Finanzierung: Die Finanzierung der für diese Stromeinspeisungen zu zahlenden Vergütungen erfolgt über ein Umlageverfahren und wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen (sogenannte EEG-Umlage).

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Zweck des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25% durch den befristeten Schutz, die Förderung der Modernisierung und des Neubaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten.

Förderung: Im KWK-G ist die Vergütung für die Stromerzeugung aus KWK-Anlagen geregelt (sogenannte KWK-Vergütung).

Finanzierung: Ähnlich dem EEG wird die Förderung (bzw. Vergütung), die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde und damit auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie keine Vergünstigung erhalten in vorgenannter Höhe) umgelegt (sogenannte KWK-Umlage).

§ 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Ziel des Gesetzgebers ist es, stromintensive Industriebetriebe unter bestimmten Bedingungen von den Entgelten für den Energietransport teilweise bis vollständig zu entlasten.

Subvention: Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV werden bestimmte Industrieunternehmen auf Antrag von den Netzentgelten vollständig befreit, wenn der Stromverbrauch pro Jahr an einer Abnahmestelle mehr als 10 Millionen Kilowattstunden beträgt und eine Vollbenutzungsstundenzahl von 7.000 Stunden erreicht wird.

Finanzierung: § 19 Abs. 2 Sätze 6 und 7 StromNEV regeln, dass entgangene Erlöse durch Netzentgeltbefreiungen gemäß vorgenannten Satz 2 oder auch aufgrund von Netzentgeltermäßigungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ab 01.01.2012 im Rahmen eines bundesweiten Ausgleichs analog § 9 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) ausgeglichen werden. Die Umlage wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen.

Offshore-Netzumlage gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) -Änderungsgeszentwurf

Ziel: Mit der sogenannten „Offshore-Netzumlage“ möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen. Die Umlage wurde bereits am 15.10.2012 veröffentlicht, das Gesetz tritt vor Wirksamwerden der Preisänderung voraussichtlich im Dezember 2012 in Kraft. Eventuelle Veränderungen sind daher vorbehalten.

Haftungsregelung: Über die Offshore-Netzumlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Netzumlage erhalten Windparkbetreiber 90% der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt.

Finanzierung: Über die neue Offshore-Netzumlage wird die Haftung auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (in vorgenannter Höhe, sofern kein Entlastungsgrund vorliegt) auf die jeweils verbrauchten Kilowattstunden umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Größtverbraucher von Strom erhalten in Zukunft eine Prämie, wenn sie sich bereit erklären, ihren Stromverbrauch zu senken, wenn es die Netzsituation erfordert. Ziel ist die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Versorgungssicherheit. Entsprechend der Abschaltverordnung sollen Verbrauchsleistungen auf Abruf durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber oder automatisch durch Frequenzabschaltung reduziert werden können. Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, eine Vergütung für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung.

Mehrwertsteuer

Entwicklung: Bei den Steuern-, Abgabe- und Umlagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen noch die jeweils gültige Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Der Stromlieferant führt die Mehrwertsteuer an das Finanzamt ab.

Weitere Steuern und Abgaben sind die **Stromsteuer** sowie die **Konzessionsabgabe**. Hier gab es jedoch im Betrachtungszeitraum keine Veränderungen.

Gerne informieren und beraten wir Sie über unser Leistungsspektrum, unsere Strom- und Erdgasprodukte sowie auch über die aktuellen Wasserpreise.